



SATZUNG

Präambel

Der Blankeneser Bürger-Verein e.V. (BBV) ist gemeinnützig, überparteilich und überkonfessionell. Der Verein will die Verbundenheit zu Blankenese fördern und das Interesse der Bürger am öffentlichen Leben wecken.

Der nach dem 2. Weltkrieg am 27. November 1947 unter dem Namen „Blankeneser Bürger-Verein“ gegründete Verein setzt die Tradition der nachweislich seit 1877 dem Gemeinwohl dienenden Vereine bzw. Vereinigungen in Blankenese und Dockenhuden fort. In Blankenese existierte bereits 1877 ein Bürgerverein, der sich im Jahr 1890 auflöste. Im Jahr 1891 wurde der Blankeneser „Communal-Verein“ gegründet, der sich um kommunale und politische Themen und um die Infrastruktur im Dorf kümmerte. Parallel entstand am 24. Juni 1896 ein Blankeneser „Verschönerungsverein“, der sich vorrangig mit der Pflege der Garten- und Grünanlagen und mit Sauberkeit auf den Straßen und am Blankeneser Strand beschäftigte. Bis zur Vereinigung der alten Landgemeinden Blankenese und Dockenhuden 1919 übernahm der „Communal-Verein“ zunehmend die Funktion einer Gemeindeverwaltung. Nach dem 1. Weltkrieg schlossen sich die kommunalen Ortsverbände zu der „Bürgerlichen Vereinigung Blankenese-Dockenhuden“ (BVBD) zusammen. Infolge der Gleichschaltung aller Vereine musste die BVBD in den 30-er Jahren ihre Tätigkeit einstellen.

Personenbezeichnungen in dieser Satzung sind grundsätzlich auf beide Geschlechter zu beziehen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Blankeneser Bürger-Verein e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Hamburg-Blankenese.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein verfolgt folgende Zwecke:
 - a) Förderung der Heimatkunde und Heimatpflege in den historischen Ortsgebieten Blankenese, Dockenhuden und Umgebung;
 - b) Förderung von Kunst und Kultur;
 - c) Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;
 - d) Förderung des Natur- und Umweltschutzes und der Landschaftspflege;
 - e) Förderung der Jugend- und Altenhilfe sowie Hilfe für Behinderte;
 - f) Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke;
 - g) Förderung der Kriminalprävention;
 - h) Förderung der internationalen Gesinnung und der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Gedankens der Völkerverständigung.

3. Die verschiedenen Vereinszwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.
4. Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Projekte und Maßnahmen zur Bündelung aller gesellschaftlichen Kräfte mit dem Ziel der Aufrechterhaltung und ggf. Verbesserung des sozialen, ökologischen und kulturellen Lebens in Blankenese im Rahmen der Vereinszwecke;
 - b) Öffentlichkeitsarbeit und die Durchführung von Veranstaltungen aller Art (Vorträge, Musikveranstaltungen, Präsentationen, Workshops, Reiseveranstaltungen, Lesungen usw.), die dem Zweck des Vereins dienen;
 - c) Zusammenarbeit und gemeinsame Aktivitäten mit Verwaltung, politischen Gremien, Parteien und den übrigen Akteuren vor Ort zu wesentlichen ortsbezogenen Themen (z.B. Verkehrskonzepte, Ortsgestaltung, Infrastruktur);
 - d) Bürgersprechstunden und Moderationen zwischen Bürgern, Experten, Behörden und kommunalen Gremien;
 - e) langfristige Planung, Finanzierung und Errichtung eines Vereinshauses, in dem der Verein seinen Sitz hat und seine Aktivitäten durchführen kann;
 - f) Stadtteolführungen und andere Informationsveranstaltungen im Rahmen der Heimatkunde;
 - g) historische Aufarbeitungen zu Blankenese und die damit verbundene Archivarbeit;
 - h) Organisation und Durchführung von Projekten, Aktionen und Maßnahmen, die der Verschönerung des Stadtteils und der Landschaftspflege dienen;
 - i) Renaturierungsmaßnahmen, Säuberung und Pflege der öffentlichen Wege und Parkanlagen (z.B. im Rahmen der Veranstaltung „Blankenese blitzblank“) sowie Unterstützung von Maßnahmen des Naturschutzes;
 - j) Förderung der Erhaltung von Bau- und Bodendenkmälern;
 - k) Förderung von Jugendbegegnungsstätten mit fachlicher Betreuung;
 - l) die Erhaltung der Möglichkeiten für Senioren, am Leben der Gemeinschaft teilzuhaben, z.B. durch Hausbesuche bei Hilfebedürftigen, Transport oder Hilfe zum Besuch von Veranstaltungen des Vereins sowie betreute Busfahrten zur Förderung von menschlichen Kontakten zwischen Senioren, um der Isolierung und Vereinsamung entgegenzuwirken;
 - m) Förderung von Veranstaltungen ortsansässiger Vereinigungen und Künstler;
 - n) Organisation und Durchführung von Maßnahmen in Kooperation mit der Polizei und anderen Behörden oder Institutionen im Bereich der Kriminalprävention (z.B. durch Diskussions- und Themenveranstaltungen);
 - o) die ideelle und/oder materielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften;
 - p) Zusammenarbeit mit Vereinigungen, deren Bestrebungen ähnlichen Zwecken dienen.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Mitteln des Vereins besteht nicht. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein kann korporativ Mitglied in Verbänden und Vereinen werden, die vergleichbare Zwecke verfolgen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, wie auch eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts, die den Vereinszweck unterstützt.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Darüber entscheidet der Vorstand in der Regel innerhalb eines Monats. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
3. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
4. Der Verein ist berechtigt, den Eintritt eines Mitglieds im Vereinsmitteilungsblatt zu veröffentlichen, es sei denn, dass das Mitglied dies ausdrücklich nicht wünscht.
5. Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Ehrenvorsitzende können an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen.
6. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod bei Einzelmitgliedern oder Auflösung korporativer Mitglieder;
 - b) Austritt;
 - c) Ausschluss aus dem Verein.
7. Der Austritt muss zu Protokoll der Geschäftsstelle oder schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Der Austritt eines Vorstandsmitgliedes hat per Einschreiben mit Rückschein an den Vorstandsvorsitzenden zu erfolgen.
8. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Ansprüche an den Verein. Im Fall der Beendigung der Mitgliedschaft werden gezahlte Beiträge nicht erstattet. In Härtefällen entscheidet der Vorstand.
9. Die Modalitäten der Beendigung der Mitgliedschaft sind im Übrigen in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung entscheidet. Ein einmal festgesetzter Beitrag gilt, solange nicht ein anderer beschlossen ist.
2. Im Bedarfsfall kann jede ordentliche Mitgliederversammlung die Erhebung eines Sonderbeitrages beschließen.
3. In begründeten Einzelfällen kann der Vertretungsvorstand die Beiträge ermäßigen oder erlassen.
4. Die Mitglieder sollen den Verein zum Bankeinzug ermächtigen.
5. Ehrenmitglieder und -vorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 6 Vorstand

1. Den Vorstand bilden der 1. Vorsitzende, ein oder zwei stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und bis zu 14 Beisitzer, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden (Gesamtvorstand).
2. Der 1. Vorsitzende, der/die Stellvertreter und der Schatzmeister bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Jeweils zwei von ihnen sind berechtigt, den Verein zu vertreten.
3. Der Vorstand ist für alle Aufgaben des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - b) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den 1. Vorsitzenden oder einen der stellvertretenden Vorsitzenden mit Angabe der Tagesordnung;
 - c) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes und der Steuererklärung;
 - d) Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern;
 - e) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.
4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und Ausschüsse einsetzen.
5. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich, jedoch haben diese Anspruch auf Erstattung von nachgewiesenen Kosten und Auslagen, die im Interesse des Vereins entstanden sind. Auf Vorschlag des Schatzmeisters können vom Vorstand pauschale Aufwandsentschädigungen beschlossen werden.
6. Der Vorstand kann eine Geschäftsstellenleiterin einstellen, die den Vorstand entgeltlich bei der Führung der Geschäftsstelle unterstützt.
7. Über die Befreiung einzelner Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

§ 7 Wahl der Vorstandsmitglieder

1. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Bis zu einer Neuwahl eines anderen Vorstandes bleibt der bisherige Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
3. Die Wahlen finden jeweils einmal in zwei Jahren statt. Der Vertretungsvorstand wird mit der Maßgabe gewählt, dass in dem ersten Wahljahr der Vorsitzende und ggf. einer der

Stellvertreter, im folgenden Wahljahr der andere Stellvertreter und der Schatzmeister für die Dauer von jeweils vier Jahren gewählt werden.

4. Die Wahl der Beisitzer erfolgt mit der Maßgabe, dass im ersten Wahljahr grundsätzlich die Hälfte der Beisitzer, im folgenden Wahljahr die andere Hälfte der Beisitzer für die Dauer von jeweils vier Jahren gewählt wird.
5. Im ersten Jahr nach der Satzungsänderung wird der Vorstand zur Gewährleistung der versetzten Wahl der Vorstandsmitglieder gemäß § 7 Abs. 3 und Abs. 4 der Satzung hälftig für 2 bzw. 4 Jahre gewählt.
6. Die Ausschlussfrist für die Wahlvorschläge für den Vertretungsvorstand und Beisitzer wird in der Einladung zu der Mitgliederversammlung mitgeteilt. Später eingehende Wahlvorschläge sind möglich, sofern die Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit damit einverstanden ist.
7. Die Mitglieder des Vertretungsvorstandes werden einzeln gewählt. Wahlen erfolgen grundsätzlich durch Stimmzettel. Steht jeweils nur ein Kandidat zur Wahl, so kann eine offene Abstimmung durch Handhebung erfolgen, wenn keines der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder diesem Verfahren widerspricht.
8. Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands gewählt. Die Wahl der Beisitzer erfolgt grundsätzlich in Blockwahl per Akklamation.
9. Als Vorstandsmitglied ist nur wählbar, wer mindestens ein Jahr Vereinsmitglied ist. Zum 1. Vorsitzenden kann nur gewählt werden, wer mindestens zwei Jahre aktiv im Vorstand mitgearbeitet hat.
10. Arbeitnehmer des Vereins dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
11. Die weiteren Modalitäten der Wahl der Vorstandsmitglieder sind in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands, des Rechnungsprüfungsberichts, Entlastung des Vorstands;
 - b) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten jährlichen Wirtschaftsplanes;
 - c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliederbeitrags;
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
 - e) Änderung der Satzung;
 - f) Auflösung des Vereins;
 - g) Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags;
 - h) Ausschluss eines Vereinsmitglieds;
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern und -vorsitzenden.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel im April eines jeden Jahres statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn:
 - der Vorstand die Einberufung aus wichtigen Gründen beschließt oder

- mind. 30 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder von einem der stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde. Die Zusendung des Vereinsmitteilungsblattes mit Veröffentlichung der Einladung reicht aus.
 5. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung vorschlagen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.
 6. Die Mitgliederversammlung, die mit der Genehmigung der Tagesordnung beginnt, wird vom 1. Vorsitzenden oder von einem der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Für Vorstandswahlen kann die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss wählen. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
 7. Die Mitgliederversammlung ist mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmberechtigt ist, wer seit mindestens drei Monaten Mitglied ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
 8. Das Versammlungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss insbesondere enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung
 - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - Zahl der erschienenen stimmberechtigten und nicht stimmberechtigten Mitglieder
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
 - die Tagesordnung
 - die festgestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültige Stimmen), die Art der Abstimmung
 - Satzungsänderungsanträge
 - Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

§ 9 Rechnungsprüfer

1. Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, aber Vereinsmitglieder sein müssen.
2. Die Rechnungsprüfer werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Sie haben jährlich die Rechnungslegung zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten. Sie sind berechtigt, jederzeit Einsicht in die Bücher zu nehmen und das Vereinsvermögen zu prüfen.

§ 10 Satzungsänderung

1. Jede Satzungsänderung ist dem Vereinsregister mitzuteilen.

2. Der Gesamtvorstand ist ohne Mitgliederversammlung berechtigt, mit einer Stimmenmehrheit Satzungsänderungen zu beschließen, falls solche vom Register oder von anderen Behörden verlangt werden. Im Übrigen kann eine Satzungsänderung nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Zur Beschlussfähigkeit über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den „Förderkreis Historisches Blankenese e.V.“, oder, sollte es den nicht mehr geben, an den „Förderverein Goßlerhaus e.V.“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke in Hamburg-Blankenese zu verwenden haben. Sollten zum Zeitpunkt der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder zum Zeitpunkt des Wegfalls steuerbegünstigter Zwecke die oben genannten Empfänger nicht mehr bestehen oder ihre Gemeinnützigkeit verloren haben, fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerlich begünstigte Körperschaft, die es für Zwecke im Sinne des § 2 Absatz 2 dieser Satzung in Hamburg-Blankenese zu verwendet hat.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt für die Mitglieder mit Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung, im Übrigen mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 25. Juni 2015

Der Vorstand